

Bitte zurück an:

IDEAL Versicherungen
Service- und Kompetenzzentrum
Kochstraße 26

10969 Berlin

Kochstraße 26
D-10969 Berlin

Telefon 030/ 25 87 -259
Telefax 030/ 25 87 - 82 59

service@ideal-versicherung.de
www.ideal-versicherung.de

Bezugsrechtseinräumung

Bitte beachten Sie die beigefügten Informationen zur Bezugsrechtseinräumung.

Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen.

Sollten Sie bei mehreren Verträgen unterschiedliche Bezugsrechte verfügen wollen, nutzen Sie bitte zusätzliche Formulare, sonst wird für alle hier aufgeführten Verträge das gleiche Bezugsrecht vermerkt.

Versicherung/en Nr. _____

Ihre Telefonnummer für eventuelle Rückfragen _____

Neue widerrufliche Bezugsberechtigung für den Todesfall

Versicherungsnehmer **Eine andere Person**

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ/Ort Telefon

Mehrere andere Personen, zu gleichen Teilen **nachrangig**

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ/Ort Telefon

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ/Ort Telefon

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Information zur Bezugsrechtseinräumung

Sehr geehrte(r) Versicherungsnehmer(in),

wie Sie wissen, gehört die Einräumung von Bezugsberechtigungen zu Ihren so genannten Gestaltungsrechten. Durch die Erteilung eines Bezugsrechtes bestimmen Sie, welche Person(en) die Versicherungsleistung aus Ihrem Vertrag im Versicherungsfall erhalten soll(en). Je nach Tarif wird eine Versicherungsleistung zum Ablauftermin des Vertrages (Erlebensfall) und/oder bei Tod der Versicherten Person (Todesfall) und/oder im Pflegefall fällig. Für den Erlebensfall ist der Versicherungsnehmer selbst Anspruchsberechtigter, sofern er kein abweichendes Bezugsrecht verfügt.

Hinweise zum Bezugsrecht für den Todesfall

Für den Todesfall der versicherten Person, welche meist auch Versicherungsnehmer ist, ist es sinnvoll, einem Dritten das Bezugsrecht einzuräumen. Dieser erwirbt dann im Sterbefall der versicherten Person die Versicherungsleistung außerhalb der Erbmasse und haftet auch nicht für mögliche Nachlassverbindlichkeiten.

Sollten Sie keine Bezugsberechtigung für den Todesfall verfügen und selbst Versicherungsnehmer und Versicherte Person sein, fällt die Leistung in Ihren Nachlass. Alle Erben wären dann anspruchsberechtigt und müssten ihren Anspruch ggf. mittels eines Erbscheins nachweisen. Insofern dient die Einräumung eines Bezugsrechtes für den Todesfall der Sicherstellung Ihres konkreten Wunsches, einer Person Ihres Vertrauens die Versicherungsleistung zukommen zu lassen, ohne dass diese einen Erbnachweis erbringen müsste. Dazu ist es wichtig, auch das Geburtsdatum richtig anzugeben, damit wir die bezugsberechtigzte Person im Leistungsfall in Ihrem Sinne ansprechen können.

Erst mit Eintritt des Versicherungsfalles wird die bis dahin gültige Bezugsberechtigung unwiderruflich. Wenn Sie bereits zu Lebzeiten eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung verfügen wollen, informieren wir Sie gern über die Auswirkungen. Es empfiehlt sich aber, lediglich ein widerrufliches Bezugsrecht zu verfügen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass die Änderung des Bezugsrechtes im Laufe eines Versicherungsvertrages oftmals erforderlich ist. So kann z. B. der bisherige Bezugsberechtigte verstorben sein, eine Lebenssituation sich verändert haben usw. Wir bitten Sie, das bestehende Bezugsrecht zu Ihrem Versicherungsvertrag rechtzeitig zu überprüfen und ggf. neu zu verfügen.

Eine Bezugsberechtigung wird ab Eingang Ihrer schriftlichen Mitteilung bei uns wirksam, sofern nicht vorrangige Rechte Dritter (Abtretung/Pfändung/Verpfändung des Vertrages) bestehen. In diesen Fällen geht die Bezugsberechtigung eventuell im Range nach.

Sollte eine widerruflich bezugsberechtigzte Person vor der versicherten Person versterben, geht die Bezugsberechtigung auf die Person eines nachfolgenden Rangs über. Falls ein solcher nicht besteht, fällt die Versicherungsleistung in den Nachlass bzw. bei noch lebendem Versicherungsnehmer an diesen. Bei widerruflichen Anteilen auf die Versicherungsleistung geht beim Tod der bezugsberechtigzte Person vor dem Tod der Versicherten Person dieser Anteil auf den bzw. diejenigen des gleichen Rangs über. Verstirbt eine **unwiderruflich** bezugsberechtigzte Person vor der Versicherten Person, fällt die Versicherungsleistung beim Tod der versicherten Person in den Nachlass der unwiderruflich bezugsberechtigzten Person.

Es bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Bezugsberechtigten über den Rechtsgrund der Zuwendung, um dessen endgültigen Anspruchserwerb sicherzustellen. Mitwirkungspflichten (gleich welcher Art) werden von uns in diesem Zusammenhang nicht übernommen. Die Übergabe des Versicherungsscheines kann zweckdienlich sein.

Eine Bezugsberechtigung wird von uns schriftlich bestätigt. Sollte ein Bezugsrecht unklar verfügt werden, werden wir Sie ebenfalls benachrichtigen.

Bitte nutzen Sie bei Bedarf die umseitige Hilfe bezüglich aller Angaben zur Verfügung eines Bezugsrechtes. Sollte es sich bei Ihrem Vertrag um eine Aussteuerversicherung oder eine Versicherung mit festem Auszahlungstermin handeln, rufen Sie uns bitte vor Änderung einer Bezugsberechtigung an, da hier Besonderheiten zu beachten sind.

Steuerschädlicher Erwerb von Ansprüchen:

Zu einem steuerschädlichen Erwerb von Lebensversicherungsansprüchen zählt unter anderem die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5 EStG a.F.) für Verträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden. Dadurch wird der Vertrag kapitalertragsteuerpflichtig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefon-Nr. 030/ 25 87 -259 zur Verfügung.